

Liechtensteiner Landeszeitung.

Dritter Jahrgang.

Baduz, Samstag

Nro. 11.

8. April 1865.

Dieses Blatt erscheint in der Regel monatlich 3mal und kostet ganzjährig 1 fl. 50 kr. Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nkr. Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion — in Feldkirch bei der löbl. Wagner'schen Buchhandlung oder bei der k. k. Post. Die Redaktion besorgt auch Bestellungen auf das liechtenst. Landesgesetzblatt.

Der erste Preßprozeß in Liechtenstein.

Die Nr. 4 der Landeszeitung brachte einen Artikel „vom Triesnerberg“, worin die Amtsführung des Vorstehers Nägele kritisiert wurde. Nach dem Erscheinen dieser Nr. wurde unser verantwortlicher Redaktor Hr. Dr. Schädler vor das f. Landgericht vorgeladen und ihm bedeutet, das Gericht sehe sich veranlaßt, gegen den Artikel „vom Triesnerberg“ auf Grund des S. 300 des östr. Strafgesetzbuches wegen des Vergehens der Aufwiegelung durch Verspottung des Gemeindevorstehers von Triesnerberg einzuschreiten. Da der Urheber des Artikels die Verantwortlichkeit übernommen hatte, so wurde die Untersuchung gegen denselben, Hrn. Lehrer Beck vom Triesnerberg, eingeleitet. Die in dem inkriminirten Artikel enthaltene ziemlich beißende und spottende Kritik über die Amtsführung des Vorstehers einerseits und die Dehnbarkeit des S. 300 des St. G. B. andererseits, mußte es mehr als zweifelhaft erscheinen lassen, ob eine Freisprechung des Angeklagten erfolgen werde. Sie ist erfolgt in der Gerichtssitzung vom 29. v. Mts. und wir müssen anerkennen, daß das Gericht die weitgreifenden Bestimmungen des S. 300 mit der verfassungsmäßigen Preßfreiheit in Einklang zu setzen wußte. Wir führen aus den Entscheidungsgründen Folgendes an: „Der S. 8 der Verfassungsurkunde vom 26. September 1862 gewährleistet die Preßfreiheit. Das östr. Strafgesetzbuch vom Jahre 1852 ist zu einer Zeit im Fürstenthume religirt worden, wo noch keine Preßfreiheit gesetzlich bestand. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Gedankenmittheilungen durch die Presse, und insbesondere die des S. 300 des St. G. B. können nicht mehr eine so beschränkende Anwendung finden, wie zur Zeit wo die Verfassung noch nicht existirte. Eine öffentliche Kritik der Gemeindeverwaltung muß zufolge S. 8 der Verfassung zugelassen werden. Die in dem inkriminirten Artikel enthaltene Kritik ist allerdings beißend und spottend, allein sie bezieht sich nicht auf loyale behördliche Anordnung, sondern auf erwiesene Ordnungswidrigkeiten in der Amtsführung eines Ortsvorstehers.“ Soweit die Entscheidungsgründe.

Ein Preßgesetz haben wir noch nicht, wünschen uns aber Glück, daß wir auch das östr. nicht haben. Wie wir hören, wird dem nächsten Landtage wegen anderer dringenden Gesetzgebungsarbeiten noch kein solches vorgelegt werden. Bestände hierlands ein Geschwornengericht für Preßvergehen, so wäre im vorliegenden Falle eine Frei-

sprechung nie zweifelhaft gewesen; jedoch wirken zwei von dem Gerichte ernannte und beeidete nicht rechtsgelehrte Beisitzer als Stimmführer mit bei der Urtheilsschöpfung.

Dies Einschreiten des Gerichts gegen die Kritik der Amtsführung eines Richters hat in unserem Lande vielfache Bedenken hervorgerufen. Man glaubte sich im Besitze größerer Preßfreiheit und war erstaunt den beregten, im Ganzen doch nicht aus Leidenschaft und böser Absicht erflossenen Artikel verfolgt zu sehen. Gar Mancher wollte in dem Verfahren des Gerichts eine allzu strenge Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen erkennen. Allein es ist nicht zu vergessen, daß der S. 300 des östr. St. G. B., und mit ihm das ganze Gesetz, bei uns in Geltung ist, und daß die Fassung dieses S. dem Gerichte keine andere Wahl ließ als einzuschreiten oder das Gesetz unberücksichtigt zu lassen. Wenn daher eine andere Stellung der Presse in unserem Lande geschaffen werden soll, so handelt es sich um eine andere, zeit- und verfassungsmäßige Strafgesetzgebung, es ist diese so wichtig als ein Preßgesetz.

Noch eine Bemerkung sei uns im Anschlusse an. Eine ersten Preßprozeß erlaubt! Manche unserer Lesepatrien die schon mehr Kritik in Bezug auf unsere heimathlich überlassen hielten. Die Landeszeitung ist ihnen zu schorat verlieren allzu maßvoll gehalten gegenüber einzelnen 2^{ten} des öffentlichen Lebens. Es ist richtig, unser bisher mehr auf dem Gebiete der Belehrung, macht die Konstitution, der Debatte von Gesetzartikeln, al³ Auslands oder kritischen Felde geleistet. Es hängt das mit de⁴ Thronfolgers. lichen Alter unseres Verfassungslebens zusammen; n⁵ Nikolaus, fortdauernden Entwicklung der konstitutionellen soll, leidet tungen wird sich indeß auch die Kritik einstellen. im Süden sollten sich zur Ausführung dieses Zweiges journalis⁶ t. Luftkur Thätigkeit, mehr als bisher, sach- und landkundige 2⁷ d⁸ sein arbeiter mit uns vereinigen, vom Schreibische hinweg⁹ läßt sich über öffentliche Verhältnisse nicht immer ein stichhaltiges Urtheil fällen. Wie das sich auch gestalten möge, so dürfen wir aber nie vergessen, daß sich für unsere kleinen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die anderweitige öffentliche Stellung der Persönlichkeiten, welche zu der Landeszeitung in näherem Bezug stehen, eine nutzbringende Kritik nur innerhalb gewisser, mitunter sehr enger Grenzen ausüben läßt. In diesem Punkte sind die Verhältnisse stärker als des Menschen Wille. Trozdem kann man sich aber überzeugen, daß die Landeszei-